

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stromkäufer:innen



EEG Oisternig

## Präambel

---

EEG Oisternig ist eine erneuerbare Energiegemeinschaft in der Rechtsform Verein. Ziele der erneuerbaren Energiegemeinschaft sind die Erzeugung, Speicherung, Einkauf, Verteilung und Vertrieb von elektrischer Energie. Sowie die Unterstützung und Beratung in Themen der erneuerbaren Energie von Mitgliedern und Dritten.

## 1. Vertragsinhalt und –voraussetzungen

---

- 1.1. Diese AGB regeln den Strombezug über die erneuerbare Energiegemeinschaft EEG Oisternig
- 1.2. Voraussetzung für den Abschluss des Stromvertrags ist die Übermittlung der persönlichen Daten und der Anschlussdaten.
- 1.3. Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.
- 1.4. EEG Oisternig tritt nicht als Vollversorger auf. Voraussetzung für die Teilnahme an der erneuerbaren Energiegemeinschaft ist ein Strombezugsvertrag mit einem Energieversorger.
- 1.5. EEG Oisternig kann einen Dienstleister beauftragen, um die Beratungs- und Abrechnungsleistungen im Auftrag der erneuerbaren Energiegemeinschaft zu leisten.

## 2. Vertragsabschluss

---

- 2.1. Der Vertrag zwischen EEG Oisternig und der Stromkäufer:in kommt zustande, indem die Stromkäufer:in alle notwendigen Daten übermittelt und die Absicht des Beitritts zu der erneuerbaren Energiegemeinschaft, sowie die Absicht des Strombezugs über die erneuerbare Energiegemeinschaft und die EEG Oisternig nach Prüfung den Antrag annimmt.
- 2.2. Die Stromkäufer:in erteilt ihre Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen der Stromkäufer:in und EEG Oisternig elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz andere Wege vorsieht. Die Einwilligung betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Mitteilungen - betreffend die Änderungen von Entgelten sowie dieser Geschäftsbedingungen. Diese Einwilligung kann die Stromkäufer:in jederzeit widerrufen.
- 2.3. EEG Oisternig ist berechtigt, den Vertragsabschluss auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. einzuholen.

## 3. Vollmacht

---

- 3.1. Die Stromkäufer:in erteilt EEG Oisternig die Vollmacht, sie im Rahmen des zwischen ihr/ihm und EEG Oisternig abgeschlossenen Vertrages umfassend bei allen Maßnahmen mit und gegenüber Energieanbietern, Netzbetreibern und sonstigen Dritten (z.B. E-Control, Statistik Austria, relevante Interessenvertretungen, weitere relevante Marktteilnehmer) in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zu

vertreten um alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Stromkauf über die erneuerbare Energiegemeinschaft zu tätigen.

- 3.2. Beinhaltet sind darin insbesondere die Vollmachten - zur Erteilung von Untervollmachten an von EEG Oisternig beauftragte Dienstleister, - zu der Ermächtigung des Dienstleisters, Zahlungen von dem Konto der Stromkäufer:in mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen- zur Anforderung der Verbrauchswerte des Kunden des jeweiligen Netzbetreibers - zur Einsichtnahme und Übernahme der bei Lieferanten und Netzbetreibern vorhandenen Wechsel- und Vertragsdaten wie Verbrauch, Laufzeit, Preise, Rechnungen etc. durch Kontaktaufnahme, Online-Zugang, automatischen Datenaustausch oder andere Mittel, und allenfalls laufende Verbrauchsdaten.
- 3.3. Die Vollmacht ist mit der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen EEG Oisternig und der Stromkäufer:in befristet. Die Stromkäufer:in kann die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen.

## **4. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung**

---

- 4.1. Die Belieferung beginnt - sofern nicht anders vereinbart und den Vorgaben der Marktregeln entsprechend - zu dem ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme, frühestens jedoch mit dem 01.06.2025.
- 4.2. Der Stromvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Auftragsannahme durch EEG Oisternig.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Stromkäufer:in den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Sollte die Kündigung durch die Stromkäufer:in innerhalb des ersten Jahres ab Vertragsbeginn erfolgen, werden von der EEG Oisternig € 30,00 Bearbeitungsgebühren mit der Endabrechnung verrechnet. EEG Oisternig kann den Vertrag ebenfalls jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.
- 4.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail, Brief oder formfrei, wenn verfügbar, über das Portal [nobile:connected](#) erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

## **5. Preise, Kosten und Vertrags- bzw. Preisänderung**

---

- 5.1. Der vereinbarte Energiepreis für die Energie, welche innerhalb der erneuerbaren Energiegemeinschaft produziert und verbraucht wird, ist im Preisblatt transparent für alle Mitglieder ersichtlich.
- 5.2. Für die Energielieferung erhält die Stromkäufer:in eine Rechnung über die im Rechnungszeitraum bezogene Strommenge der erneuerbaren Energiegemeinschaft
- 5.3. EEG Oisternig behält sich Änderung der Preise vor, wobei Anlass für Preisänderungen, Änderungen der Energiekosten durch die Stromverkäufer:innen oder der von EEG Oisternig und beauftragten Dienstleistern zu tragenden Aufwendungen für die Einrichtung, den Betrieb und die Abrechnung sein können.
- 5.4. Preisänderungen oder Änderungen dieser AGB werden der Stromkäufer:in rechtzeitig vor dem Inkrafttreten in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder bei aufrechter Zustimmungserklärung per E-Mail mitgeteilt. Die Stromkäufer:in kann der Änderung innerhalb von vier Wochen, ab Zugang der Mitteilung, formlos widersprechen (feistritz-gail@ktn.gde.at); tut sie das, so endet der Vertrag nach Ablauf des aktuellen Kalenderjahres. EEG Oisternig wird die Stromkäufer:in in der Mitteilung über diese Möglichkeiten und deren Rechtsfolgen informieren.

- 5.5. Ändern sich Preise innerhalb des Abrechnungszeitraums, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.
- 5.6. Änderungen in den gesetzlich oder behördlich geregelten Rechnungskomponenten wie Steuern etc., bedürfen keiner gesonderten Mitteilung und begründen keinen Kündigungsgrund.

## **6. Messung, Smartmeter**

---

- 6.1. Die Messung des Energiebezugs aus dem Netz wird von dem Netzbetreiber durchgeführt. Diese Daten bestimmen den abzurechnenden Lieferumfang an die Stromkäufer:in.
- 6.2. Der Einbau eines Smartmeters ist Voraussetzung für die Teilnahme an der erneuerbaren Energiegemeinschaft.
- 6.3. Die Stromkäufer:in erteilt EEG Oisternig das Recht und die Vollmacht, in ihrem Namen mit dem Betreiber des Messgeräts (z.B. dem Netzbetreiber) einen Vertrag gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 über die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation abzuschließen oder die Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten abzugeben. EEG Oisternig wird die Stromkäufer:in vor Ausübung der Vollmacht nochmals darüber informieren und darauf hinweisen, welche Art der Datenverwendung mit Vertragsabschluss zulässig wird. Die Stromkäufer:in hat jederzeit die Möglichkeit, ihre Zustimmung zur Übermittlung der Viertelstundenwerte zu widerrufen. In diesem Fall wird das Vertragsverhältnis und die Mitgliedschaft in der erneuerbaren Energiegemeinschaft gekündigt.

## **7. Abrechnung des Verbrauchs**

---

- 7.1. EEG Oisternig übernimmt mit Lieferbeginn die Abrechnung des innerhalb der erneuerbaren Energiegemeinschaft von der Stromkäufer:in verbrauchten elektrischen Energie exklusive sämtlicher Netzkosten und der durch einen Stromlieferanten abgedeckten Belieferung.
- 7.2. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der von dem Netzbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten, welche zum 15. des Folgemonats geliefert werden müssen. Werden EEG Oisternig die Messdaten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so kann EEG Oisternig den Verbrauch auf Grundlage der letzten verfügbaren Daten oder, falls keine Daten vorliegen, nach dem Verbrauch vergleichbarer Stromkäufer:innen, jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, schätzen. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauchs oder der Verrechnung festgestellt, so erfolgt eine Nachverrechnung oder Rückerstattung.
- 7.3. Ändern sich Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Entgelte aliquot nach dem jeweils am Zählpunkt hinterlegten Lastprofil berechnet, wenn keine Messdaten vorliegen.
- 7.4. Ergibt eine Abrechnung, dass zu hohe oder zu geringe Teilbeträge geleistet wurden, so wird EEG Oisternig die Differenz mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen, die zukünftigen Teilbeträge entsprechend anpassen und dies auf der Abrechnung mitteilen. Nach Vollendung des Vertrags werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. Guthaben überwiesen (Endabrechnung).

## 8. Zahlungen

---

- 8.1. Fällige Beträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Auftragsformular oder über das Online-Portal angegebenen Konto eingezogen. Die Stromkäufer:in erteilt EEG Oisternig im Auftragsformular ein entsprechendes SEPA-Mandat sowie die Vollmacht, im Namen der Stromkäufer:in den von EEG Oisternig beauftragten Dienstleister zur SEPA-Lastschrift des angegebenen Kontos zu ermächtigen.
- 8.2. EEG Oisternig ist berechtigt, die aus einer von der Stromkäufer:in zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an die Stromkäufer:in zu verrechnen.

## 9. Kündigung aus wichtigem Grund, Lieferstopp

---

- 9.1. EEG Oisternig ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und die Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung inklusive zweiwöchiger Nachfrist (dabei hat die zweite Mahnung per Einschreiben zu erfolgen sowie die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

## 10. Qualität, Haftung

---

- 10.1. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für elektrische Energie am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Aufgabe des Netzbetreibers.
- 10.2. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von EEG Oisternig.

## 11. Rücktrittsrecht

---

Ist die Stromkäufer:in Verbraucher:in im Sinne des KSchG, hat sie das Recht, diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen; z.B. per Brief, per Mail an feistritz-gail@ktn.gde.at.

## 12. Schlussbestimmungen

---

- 12.1. EEG Oisternig verarbeitet die personenbezogenen Daten der Stromkäufer:in entsprechend EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 12.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: hallo@nobile-connected.com.
- 12.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann die Stromkäufer:in Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria (Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, www.e-control.at) vorlegen.

Verbraucher:innen haben zudem die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: <http://ec.europa.eu/odr>.

- 12.4. Gerichtsstand ist Wien, für Verbraucher:innen gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 12.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.